

Stellungnahme von Online-Kündigen zum „Praxishandbuch zur Vertragszusammenfassung“ 2020

Es ist schön zu sehen, dass die RTR für die Konsumenten aktiv wird, wenn sie von der EU dazu gezwungen wird.

Ich beziehe mich auf das Praxishandbuch mit Stand 12.05.2020:

- zu Punkt 2.1 „In welchen Vertragssituationen muss eine Vertragszusammenfassung bereitgestellt werden?“
Statt der jetzigen langatmigen Ansammlung schwammiger Formulierungen („wird von der Art der Änderung abhängen“, „ist [...] davon auszugehen“, ...) schlage ich eine sehr simple Regel vor: Immer, wenn sich irgendein Punkt der Vertragszusammenfassung ändert, muss verpflichtend eine neue ausgestellt werden.
- zu Punkt 2.2 „Bei einer Onlinebestellung ist die Bereitstellung der VZF als PDF-Download (spätestens) vor der verbindlichen Bestellerklärung des Kunden empfehlenswert.“
Statt „empfehlenswert“ muss es natürlich „verpflichtend“ heißen, sonst wird ja der Sinn der Vertragszusammenfassung als *vorvertragliche* Information verfehlt. Siehe Artikel 102 (1) EECC: „Bevor ein Verbraucher durch einen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, ...“
- zu Punkt 3 „können Sie bei der RTR-GmbH ein Schlichtungsverfahren beantragen,“ (auch in der Muster-Vertragszusammenfassung auf Seite 21):
Das richtige Wort lautet „einleiten“. Ein Schlichtungsverfahren ist ein gesetzliches Recht – nicht etwas, das man irgendwo „beantragen“ müsste.
- zu Punkt 3 „Ausfüllhilfe für die Vertragszusammenfassung“ Preis:
Klarstellung, dass der (monatlich) zu zahlende *Gesamtpreis* angegeben werden muss, und zwar als *Gesamtsumme*. Nicht einmal im Beispiel auf Seite 22 ist klar, ob die „jährliche Mobile-Service-Pauschale“ im Preis „pro Monat“ bereits enthalten ist oder nicht:
Preis
xx Euro pro Monat (inkl. USt.)
Aktivierungsentgelt: 0 Euro
jährliche Mobile-Service-Pauschale: xx Euro (inkl. USt.), das sind xx/Monat
Unmissverständliche Klarheit über den zu zahlenden Preis ist ja wohl *die* Mindestanforderung an eine Vertragszusammenfassung.

Online Kündigung

- Streichung von allen sinnlosen Floskeln (z.B. „Beachten Sie dabei,“) aus der Ausfüllhilfe. Die Vertragszusammenfassung soll ja keine Ansammlung von leeren Worthülsen sein.
- Verpflichtung, dass in der Vertragszusammenfassung angeführte Links ewig gültig bleiben müssen. Es ist den Betreibern durchaus zumutbar, jede jemals öffentlich verbreitete URL auch nach dem obligatorischen jährlichen Website-Relaunch auf die entsprechende neue Adresse umzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Landauer, Betreiber von www.online-kuendigen.at

(qualifizierte elektronische Signatur)

09.06.2020

Online-Kündigen:

Vertrag, Mitgliedschaft, Abo kündigen & [Kirchenaustritt](#), [ELGA-Abmeldung](#). Bei Problemen automatisch zur [Schlichtungsstelle](#). Alles [kostenlos](#).